

Satzung des Frankreich-Zentrums

Aktuelle Lesefassung, Stand: Dezember 2011. Eingearbeitet sind die bisher in Kraft getretenen Änderungssatzungen vom 12.8.1991, vom 28.12.1994, vom 14.10.1998 und vom 28.12.2011.

I. Bildung des Frankreich-Zentrums gemäß § 28 UG

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Erlass vom 11.05.1989 der vom Senat am 10.02.1988/18.01.1989 beschlossenen Bildung eines Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität als zentraler Einrichtung zugestimmt.

II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität

Auf der Grundlage des Beschlusses des Senats der Albert-Ludwigs-Universität vom 18. Januar 1989 hat der Verwaltungsrat der Universität Freiburg am 22. Mai 1989 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen (vgl. § 28 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 Universitätsgesetz). Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 12. Juni 1989 (Az.: I515.1/22) zugestimmt.

§ 1 Rechtsform und Aufgaben

(1) Das Frankreich-Zentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 15 Abs. 7 Landeshochschulgesetz, in Verbindung mit der entsprechenden Regelung in der Grundordnung.

(2) Das Zentrum dient fakultätsübergreifend*) und interdisziplinär frankreichbezogener Forschung, Lehre und Studium. Im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen führt das Zentrum die frankreichbezogene Lehre und das frankreichbezogene Studium durch.

§ 2 Wissenschaftliche Mitglieder

(1) Dem Zentrum können die frankreichbezogenen Arbeitsbereiche solcher Professoren zugeordnet werden, die

a) hauptberuflich an der Universität Freiburg tätig sind und einer der beteiligten Fakultäten angehören und

b) durch frankreichbezogene Forschung und Lehre hervorgetreten und mit der französischen Sprache vertraut sind und

c) bereit und in der Lage sind, in den vom Zentrum durchzuführenden frankreichbezogenen Studiengängen durch eigene Lehrveranstaltungen mitzuwirken, an der interdisziplinären frankreichbezogenen Forschung aktiv teilzunehmen sowie einen Teil ihrer Personal- und Sachmittel in das Zentrum einzubringen.

(2) Auch Hochschullehrer und Privatdozenten, die die unter (1a) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, aber an der Lehre in den Studiengängen mitwirken, können wissenschaftliche Mitglieder des Frankreich-Zentrums werden.

(3) Dabei soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beteiligten Fakultäten und Fachdisziplinen gewahrt werden.

(4) Über die Zuordnung entscheidet auf Antrag des Vorstandes das Rektorat.

(5) Die Professoren, deren Arbeitsbereich in dieser Weise dem Zentrum zugeordnet worden ist, sind dessen wissenschaftliche Mitglieder.

§ 3 Assoziierte Mitglieder

Andere Mitglieder der Universität oder außenstehende Persönlichkeiten, die wegen ihrer frankreichbezogenen Forschung oder auf andere Weise die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums zu fördern vermögen, können vom Vorstand des Zentrums zu assoziierten Mitgliedern bestellt werden.

§ 4 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die frankreichbezogene Forschung oder im Bereich der deutsch-französischen Zusammenarbeit verdient gemacht haben, können vom Rektor auf Vorschlag des Vorstands im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand des Zentrums besteht aus drei wissenschaftlichen Mitgliedern, die auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektorat auf zwei Jahre bestellt werden. Dabei sollen die beteiligten Fakultäten und Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt.

(2) Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität oder des Zentrums zugewiesen sind oder der selbstverantwortlichen Entscheidung der Mitglieder in Forschung und Lehre unterliegen. Er koordiniert die im Rahmen des Zentrums durchzuführenden interdisziplinären frankreichbezogenen Forschungsvorhaben und stellt sie in einen Finanzierungsplan ein. Ihm obliegt im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen die Organisation der frankreichbezogenen Lehre und des frankreichbezogenen Studiums.

(3) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Semester einberufen. Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung verlangen.

§ 6 Vorstandsvorsitzender

(1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden. Dieser kann sich im Falle seiner Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(2) Der Vorstandsvorsitzende

a) führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte,

b) vertritt das Zentrum im Rahmen seiner Zuständigkeiten innerhalb der Universität und nach außen,

c) beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie die erweiterte Mitgliederversammlung ein und

d) unterrichtet die Organe des Zentrums und das Rektorat über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die wissenschaftlichen Mitglieder des Zentrums bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand. Sie erörtert dessen Bericht und kann ihm allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Einberufung verlangen. Für das Verfahren der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Verfahrensordnung.

§ 8 Erweiterte Mitgliederversammlung

(1) Die assoziierten Mitglieder bilden zusammen mit den wissenschaftlichen Mitgliedern die erweiterte Mitgliederversammlung.

(2) Die erweiterte Mitgliederversammlung erörtert den Bericht des Vorstandsvorsitzenden, gibt den assoziierten Mitgliedern Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Zentrums einzubringen und kann dem Vorstand Vorschläge oder Anregungen unterbreiten.

(3) Die erweiterte Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Ein Viertel der Teilnahmeberechtigten kann die Einberufung verlangen.

§ 9 Gemeinsame Frankreichkommission

(1) Die aus den beteiligten Fakultäten gemäß § 26 UG gebildete Gemeinsame Frankreichkommission beschließt auf Vorschlag des Vorstands über frankreichbezogene Studienpläne und den Vorschlag für Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Die Gemeinsame Frankreichkommission wird vom Senat auf zwei Jahre gewählt. Sie soll aus je einem Professor jeder beteiligten Fakultät bestehen, wofür deren Fakultätsrat ein Vorschlagsrecht besitzt, sowie aus einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Aus den professoralen Mitgliedern der Kommission bestimmt der Senat den Vorsitzenden.

(3) Die Gemeinsame Frankreichkommission soll den Vorstandsvorsitzenden zu ihren Sitzungen beratend zuziehen.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern aus Frankreich und Deutschland. Die Mitglieder des Beirats werden vom Rektor der Universität im Benehmen mit dem Vorstand des Frankreich-Zentrums für 4 Kalenderjahre berufen.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtsperiode. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Beirats mindestens alle 2 Jahre im Benehmen mit dem Vorstand des Frankreich-Zentrums zu Sitzungen ein. Der Beirat begleitet die Arbeit des Frankreich-Zentrums. Er gibt Anregungen für die weitere Entwicklung von Forschung und Lehre am Frankreich-Zentrum; er berichtet dem Rektor in der Regel alle 2 Jahre über die am Frankreich-Zentrum geleistete Arbeit.

Das Frankreich-Zentrum informiert die Mitglieder des Beirats regelmäßig über seine Aktivitäten. Die Mitglieder des Beirats werden zu allen Veranstaltungen in Lehre und Forschung eingeladen.

§ 11 Ausstattung und Verwaltungsaufgaben

(1) Die wissenschaftlichen Mitglieder werden gemäß § 28 Abs. 2 S. 2 UG über die von ihnen eingebrachten Mittel hinaus angemessen an den der Universität für das Zentrum zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mitteln beteiligt.

(2) Die zentrale Universitätsverwaltung erledigt für das Zentrum diejenigen Verwaltungsaufgaben, die mit dem Abschluss von Verträgen, der Annahme von Zuwendungen Dritter sowie mit beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten zusammenhängen, soweit die Aufgaben nicht auf das Zentrum übertragen sind. Die Aufgabenverteilung im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnisse bleibt unberührt.

§ 12 Benutzung der Einrichtungen des Zentrums

(1) Die gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums stehen allen wissenschaftlichen und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.

(2) Mitglieder und Angehörige der Universität können zur Benutzung der Einrichtungen des Zentrums zugelassen werden, soweit die Kapazität dies zulässt. Für die Benutzung ist eine Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden einzuholen. Dieser kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilen.

(3) Der Vorstand kann Einzelheiten der Benutzung regeln.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.